

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 6. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Mai 2026)

zum Thema:

Gewinnverlagerungen ins Ausland, Country-by-Country-Reporting und Vollzug des § 138a AO im Land Berlin

und **Antwort** vom 20. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2026)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26020

vom 06.05.2026

über Gewinnverlagerungen ins Ausland, Country-by-Country-Reporting und Vollzug des § 138a AO im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele steuerpflichtige Unternehmen, Betriebsstätten, Konzerneinheiten oder sonstige Steuerfälle mit Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte oder steuerlicher Zuständigkeit im Land Berlin waren in den Jahren 2021 bis 2025 nach Kenntnis des Senats potenziell von den Regelungen des § 138a AO betroffen? (Bitte jährlich aufschlüsseln und nach inländischen Konzernobergesellschaften, inländischen Tochtergesellschaften ausländischer Konzernobergesellschaften, Betriebsstätten sowie sonstigen einschlägigen Fallgruppen differenzieren)

Zu 1.: Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermittelt, welche inländischen Unternehmen nach § 138a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) berichtspflichtig sind. Es bezieht in seine Ermittlungen auch die beauftragten inländischen Konzerngesellschaften (§138a Abs. 3 AO) ein. Hierfür greift das BZSt insbesondere auf Vorjahreseingänge länderbezogener Berichte sowie Rückmeldungen des Statistischen Bundesamtes und Hinweise der Länderfinanzbehörden zu fehlenden Berichten zurück.

In Berlin werden keine zusätzlichen, finanzamtsübergreifenden Ermittlungen zu potenziell betroffenen Berliner Steuerfällen geführt. Jedoch ist insbesondere die Betriebsprüfung gehalten, dem BZSt im Einzelfall Erkenntnisse zur Berichtspflicht zu übermitteln.

2. Wie viele länderbezogene Berichte nach § 138a AO wurden in den Jahren 2021 bis 2025 von Berliner Steuerpflichtigen abgegeben oder dem Land Berlin beziehungsweise Berliner Finanzämtern über das Bundeszentralamt für Steuern zugänglich gemacht? (Bitte jährlich aufschlüsseln.)

Zu 2.: Anzahl der Berliner Gesellschaften, die einen länderbezogenen Bericht übermittelt haben:

Jahr	Anzahl der länderbezogenen Berichte von Berliner Konzernobergesellschaften nach Berichtsjahr	Anzahl der länderbezogenen Berichte von Berliner Gesellschaften nach dem Jahr der Datenübermittlung an Berlin
2021	15	15
2022	14	19
2023	18	19
2024	17	19
2025	0	0

Anzahl der ausländischen länderbezogenen Berichte, die vom BZSt an Berlin gesendet wurden:

Jahr	Anzahl der länderbezogenen Berichte nach Berichtsjahr	Anzahl der länderbezogenen Berichte nach dem Jahr der Datenübermittlung an Berlin
2021	1.433	0
2022	1.343	2.394
2023	909	1.071
2024	641	2.533
2025	2	1.906
Summe	4.328	7.904

Die Verschiebungen zwischen beiden Ermittlungsweisen entstehen im Wesentlichen durch die zeitlich nach dem Berichtsjahr liegende Berichtsübermittlung an Berlin. Dadurch sind in der rechten Spalte auch noch Berichtsübersendungen für Altjahre enthalten.

Das Verfahren für die Übersendung der länderbezogenen Berichte wurde im November 2025 für Berlin technisch umgestellt. Die vorgenannten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf Übermittlungen von länderbezogenen Berichten an Berlin nach dem alten Verfahren. Vergleichbare Zahlen waren für die Zeit nach Verfahrensumstellung technisch nicht abgrenzbar.

Für das Berichtsjahr 2025 liegen bisher nur wenige Daten vor, da die Übermittlungsfrist der länderbezogenen Berichte nach § 138a Absatz 6 AO ein Jahr beträgt.

3. Wie viele Steuerfälle im Zuständigkeitsbereich Berliner Finanzämter gehörten in den Jahren 2021 bis 2025 zu multinationalen Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Gruppenumsatz von mindestens 750 Mio. Euro? (Bitte jährlich und nach zuständigem Finanzamt beziehungsweise zuständiger Prüfungsstelle aufschlüsseln.)

Zu 3.: Anzahl der Tochtergesellschaften mit Sitz in Berlin, die in einen länderbezogenen Bericht nach § 138a AO einer ausländischen Konzernobergesellschaft (als Obergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem konsolidierten Gruppenumsatz von mindestens 750 Mio Euro) für das jeweilige Berichtsjahr einbezogen wurden:

Jahr	Anzahl
2021	1.882
2022	1.633
2023	998
2024	433
2025	8
Summe	4.954

Eine Aufschlüsselung der Daten nach Finanzamt beziehungsweise Prüfungsstelle war mangels statistischer Erfassung der Berlin-internen Verteilung der vom BZSt aufgelieferten Daten nicht möglich.

Die ermittelten Zahlen basieren ausschließlich auf den Adressangaben der Unternehmen. Hier können aufgrund falscher oder fehlender Angaben der Unternehmen Datenlücken vorliegen. Auch können sich die Angaben der Unternehmen von der tatsächlichen Zuständigkeit unterscheiden und ein länderbezogener Bericht kann mehrere Berliner Tochtergesellschaften betreffen, weshalb die ermittelten Werte zu Frage 2 nicht den ermittelten Werten zu Frage 3 entsprechen.

4. Wie viele Berliner Steuerfälle mit Bezug zu multinationalen Unternehmensgruppen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 einer Betriebsprüfung unterzogen? (Bitte nach Jahr des Prüfungsbeginns, Jahr des Prüfungsabschlusses, Größenklasse, zuständigem Finanzamt beziehungsweise zuständiger Betriebsprüfungsstelle und Steuerart aufschlüsseln.)
5. In wie vielen dieser Betriebsprüfungen wurden länderbezogene Berichte nach § 138a AO tatsächlich beigezogen, ausgewertet oder als Grundlage für die Prüfungsplanung genutzt? (Bitte jährlich für 2021 bis 2025 darstellen.)
6. In wie vielen Fällen führten Auswertungen nach § 138a AO in den Jahren 2021 bis 2025 zu konkreten Prüfungsschwerpunkten, Prüfungsanordnungen, erweiterten Prüfungsfeldern oder ergänzenden Auskunftsverlangen? (Bitte jährlich aufschlüsseln und die wichtigsten Fallgruppen benennen.)
7. Welche Mehrergebnisse wurden in den Jahren 2021 bis 2025 in Berliner Betriebsprüfungen bei multinationalen Unternehmensgruppen erzielt? (Bitte jährlich nach Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag, Kapitalertragsteuer und sonstigen betroffenen Steuerarten aufschlüsseln sowie jeweils das kassenwirksame Berliner Steueraufkommen darstellen, soweit dieses gesondert bezifferbar ist.)

8. Welche Mehrergebnisse entfielen in den Jahren 2021 bis 2025 auf Feststellungen zu grenzüberschreitenden Gewinnverlagerungen, Verrechnungspreisen, Lizenzzahlungen, konzerninternen Darlehen, Finanzierungszinsen, Beratungsleistungen, Management Fees oder sonstigen konzerninternen Leistungsbeziehungen? (Bitte jährlich und nach Fallgruppe aufschlüsseln.)
9. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Verrechnungspreisdokumentationen, Master Files, Local Files, Transaktionsmatrizen oder vergleichbare Unterlagen angefordert? (Bitte jährlich aufschlüsseln und darstellen, in wie vielen Fällen die Unterlagen vollständig, verspätet, unvollständig oder gar nicht vorgelegt wurden.)

Zu 4.-9.: Die Erhebung statistischer Werte orientiert sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Gesonderte Aufzeichnungen zu Betriebsprüfungen mit Bezug zu multinationalen Unternehmensgruppen werden nicht geführt.

10. Wie bewertet der Senat die Feststellung des Bundesrechnungshofes, wonach die aggregierte Darstellung im Country-by-Country-Reporting für die konkrete Betriebsprüfung nicht ausreicht, weil risikobehaftete Erträge und Aufwendungen nicht einzelnen Konzerneinheiten zugeordnet werden können? Inwieweit trifft dieser Befund auch auf die Berliner Steuerverwaltung vor?

Zu 10.: Die Daten des Country-by-Country-Reporting sind bewusst komprimiert ausgestaltet, mit dem Ziel, ein erstes Risikoanalyseinstrument bereitzustellen und im Zuge des vereinbarten Informationsaustausches die Transparenz zu erhöhen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Verrechnungspreise bereits umfassende Aufzeichnungserfordernisse (z.B. Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation nach § 90 Absatz 3 Satz 2 Nummern 2 und 3 AO, Transaktionsmatrix nach § 90 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 AO) vorhanden sind, die eine Analyse risikobehafteter Erträge und Aufwendungen ermöglichen, wird derzeit eine weitergehende Aufschlüsselung der CbCR-Daten nicht als zwingend angesehen.

11. Inwieweit sieht der Senat für die Berliner Steuerverwaltung ebenfalls das Problem, dass aufgeschlüsselte Unternehmensdaten zu länderbezogenen Berichten nicht oder nicht rechtssicher zu Beginn einer Betriebsprüfung angefordert werden können? (Wenn ja, welche praktischen Folgen hat dies für die Berliner Betriebsprüfung? Wenn nein, weshalb nicht?)

Zu 11.: Bei einer Betriebsprüfung sind Unternehmen zur Mitwirkung nach § 90 AO in Verbindung mit § 200 AO verpflichtet. Benötigen die Prüfenden Informationen, um Sachverhalte steuerlich würdigen zu können, müssen die Unternehmen diese grundsätzlich bereitstellen. Darunter fallen sowohl handelsrechtliche Detaildaten als auch steuerliche Einzelangaben. Mithin sind auf Anforderung insbesondere die Einzelabschlüsse und konsolidierungsfähigen Einzelabschlüsse (sog. Handelsbilanzen II) von in- und ausländischen Konzernunternehmen vorzulegen.

Dem Senat oder der zuständigen Senatsverwaltung sind bisher zu der geschilderten Problematik keine Fälle aus der Betriebsprüfung vorgetragen worden.

12. Welche privaten Unternehmensdatenbanken, kommerziellen Datenquellen oder externen Informationssysteme wurden in den Jahren 2021 bis 2025 von Berliner Finanzämtern oder Betriebsprüfungsstellen genutzt, um Risiken grenzüberschreitender Gewinnverlagerung zu erkennen oder Konzernstrukturen zu analysieren? (Bitte nach Anbieter, Zweck, Nutzungsbereich und jährlichen Kosten aufschlüsseln, soweit vergabe-, steuer- oder datenschutzrechtlich zulässig.)

Zu 12.: Zu 12.: Die Dienstkräfte der Betriebsprüfungsstellen haben die Möglichkeit auf die Unternehmensdatenbank von Moodys (Bureau van Dijk) zuzugreifen. Hierbei handelt es sich um eine Datenbank für einzelfallbezogene Abfragen (Hintergrundinformationen, z.B. Bilanzen, Daten der Gewinn- und Verlustrechnung), allgemeine Verrechnungspreisprüfungen und Prüfungen von Lizenzsachverhalten.

Darüber hinaus erfolgt der Einsatz eines Ratingtools, des auf der S&P Capital IQ-Plattform integrierten Analysetools zur Kreditrisikobepreisung. Es ermöglicht den Anwendenden, Zinssätze für Kredittransaktionen herzuleiten. Dazu werden die zugrundeliegenden Finanzkennzahlen von Unternehmen weltweit für die Unternehmensbewertung und Kreditrisikoanalyse bereitgestellt.

13. Wie viele Fälle verspäteter, unterlassener, unvollständiger oder fehlerhafter Mitteilungen nach § 138a AO wurden in den Jahren 2021 bis 2025 im Zuständigkeitsbereich der Berliner Finanzverwaltung festgestellt? (Bitte jährlich aufschlüsseln.)

Zu 13.: Die Abgabe von länderbezogenen Berichten wird durch das BZSt überwacht. Entsprechende Ermittlungen erfolgen in regelmäßigen Intervallen durch das BZSt. Hinweise der Landesfinanzbehörden werden einbezogen. Sofern das BZSt Feststellungen zu verspäteten, unterlassenen oder fehlerhaften Mitteilungen trifft, wird dies den Landesfinanzbehörden mitgeteilt.

Berlin hat vom BZSt Meldungen zu entsprechenden Fällen erhalten:

In 2023: 6 Fälle

In 2024: 3 Fälle

14. Welche Maßnahmen wurden in diesen Fällen ergriffen? (Bitte jährlich nach Erinnerung, Aufforderung, Zwangsmittel, Schätzung, Bußgeldverfahren, steuerstrafrechtlicher Prüfung und sonstigen Maßnahmen aufschlüsseln.)

Zu 14.: Über die jeweils von den zuständigen Finanzämtern ergriffenen Maßnahmen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Es wird im Zuge der üblichen Verfahrensweisen untersucht, welche einzelfallbezogenen Maßnahmen zu treffen sind. Dazu zählt auch die Prüfung, ob gem. § 379 Absatz 2 Nummer 1c AO im

Einzelfall eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und ob diese mit einer Geldbuße nach § 379 Absatz 5 AO geahndet werden soll.

15. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren oder steuerstrafrechtliche Prüfungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Mitteilungspflichten nach § 138a AO wurden in Berlin in den Jahren 2021 bis 2025 eingeleitet, abgeschlossen oder eingestellt? (Bitte jährlich mit Ergebnis, verhängten Geldbußen und gegebenenfalls festgesetzten Mehrsteuern darstellen.)

Zu 15.: In den Jahren 2021 bis 2025 erhielt das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin die folgende Anzahl von Fällen zur bußgeldrechtlichen Überprüfung:

in 2023: 6 Fälle

in 2024: 3 Fälle

Für die Jahre 2021, 2022 und 2025 liegen keine Meldungen vor.

Die bundeseinheitlichen Statistikgrundsätze bestimmen die erhobenen statistischen Werte in diesen Jahren. Dabei war für die Erfassung der vorgegebenen Parameter regelmäßig unerheblich, in welchem Sachzusammenhang der Vorgang steht. Detaillierte Angaben über durchgeführte Ordnungswidrigkeitenverfahren oder steuerstrafrechtliche Prüfungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Mitteilungspflichten nach § 138a AO - d. h. zu den Ergebnissen, verhängten Geldbußen und ggf. festgesetzten Mehrsteuern - liegen daher nicht vor.

16. Wie wird in Berlin praktisch sichergestellt, dass Mitteilungspflichten nach § 138 AO zu Auslandsbetriebsstätten, ausländischen Personengesellschaften, ausländischen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen und Drittstaat-Gesellschaften erkannt, kontrolliert und durchgesetzt werden? (Bitte das Verfahren von der Steuererklärung über Risikohinweise bis zur Prüfung oder Sanktionierung beschreiben.)

Zu 16.: Der Umgang mit Mitteilungen nach § 138 Abs. 2 AO ist in Berlin durch einen Runderlass für die Finanzämter geregelt. Im Normalfall erfolgt die Mitteilung über einen gesonderten Vordruck, der seit 2022 vom Steuerpflichtigen oder seiner Steuerberatung elektronisch an das für den betreffenden Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt übermittelt wird. Die Finanzämter werten die Mitteilungen aus und erfassen die Informationen in den festsetzungsnahen Daten sowie im Datenblatt für das Risikomanagement-System (RMS-Datenblatt).

Die Informationen werden zudem an das BZSt weitergeleitet, genauer an die IZA - die Informationszentrale für Auslandsbeziehungen. Dort werden die Informationen bundesweit gesammelt und ausgewertet.

Über die IZA können wiederum Auslandsbeziehungen erfragt werden.

Hinweise auf Auslandsbeziehungen können sich aus den Steuererklärungen, aber insbesondere im Rahmen einer Außenprüfung oder auch durch den internationalen Informationsaustausch ergeben.

Um Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach § 138 AO zu sanktionieren, führt das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin bei Erfüllung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 379 Absatz 2 Nummer 1 AO nach ordnungsgemäßen bußgeldrechtlichen Grundsätzen durch.

17. Wie viele Mitteilungen nach § 138 Absatz 2 AO zu Auslandsbeziehungen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 bei Berliner Finanzämtern erfasst? (Bitte jährlich nach Fallgruppen des § 138 Absatz 2 AO aufschlüsseln.)

Zu 17.: Seit 2022 werden die Mitteilung elektronisch an die Finanzämter übermittelt. Für den Zeitraum 2022 - 2025 war daher eine statistische Auswertung zur Anzahl der Fälle möglich.

Jahr	Anzahl Mitteilungen
2022	83
2023	318
2024	519
2025	537

Über den 4-Jahres-Zeitraum sind somit insgesamt 1.457 Meldungen in den Berliner Finanzämtern eingegangen. Eine statistische Erfassung nach Fallgruppen erfolgt jedoch nicht.

18. In wie vielen Fällen ergaben sich aus Mitteilungen nach § 138 AO oder Berichten nach § 138a AO Hinweise auf mögliche Gewinnverlagerungen, Hinzurechnungsbesteuerung, Funktionsverlagerungen, verdeckte Gewinnausschüttungen, verdeckte Einlagen oder sonstige steuerlich relevante Auslandssachverhalte? (Bitte jährlich und nach Fallgruppe aufschlüsseln.)

Zu 18.: Es erfolgt keine statistische Erfassung der Mitteilungen nach § 138 Absatz 2 AO oder Berichte nach § 138a AO nach Aufgriff und Fallgruppen.

Mit Eintragungen in den festsetzungsnahen Daten bzw. im RMS-Datenblatt wird eine Prüfung der Sachverhalte in der Außenprüfung/im Rahmen der Veranlagung sichergestellt. Bei Mitteilungen nach § 138 Absatz 2 AO hat in jedem Fall eine Prüfung im Hinblick auf die Hinzurechnungsbesteuerung zu erfolgen.

19. Welche organisatorischen Einheiten der Berliner Steuerverwaltung sind für die Auswertung von Country-by-Country-Reports, Verrechnungspreisfragen und grenzüberschreitenden Konzernsachverhalten zuständig, und wie hat sich die personelle Ausstattung dieser Einheiten in den Jahren 2021 bis 2025 entwickelt? (Bitte Soll-Stellen, Ist-Besetzung, Vakanzen darstellen.)

Zu 19.: Die inhaltliche Verwertung länderbezogener Berichte unter Beachtung der „Leitlinien zur sachgemäßen Verwendung von in länderbezogenen Berichten enthaltenen Informationen der OECD“ ist der Konzernbetriebsprüfung, vorzugsweise den Fachprüfenden für Auslandsbeziehungen, vorbehalten.

Die Fachprüfenden für Auslandsbeziehungen in den Finanzämtern für Körperschaften werden von diesen entsprechend dem jeweiligen Aufgabenvolumen eingesetzt, um diese Fälle in einer angemessenen Zeit bearbeiten zu können. Hierfür gibt es durch die Senatsverwaltung keine festen Vorgaben. Jedoch wurden die Finanzämter für Körperschaften angewiesen, zur perspektivischen Sicherung der Bearbeitung der Fälle mit Auslandsbezug bedarfsweise junge Dienstkräfte mit Betriebsprüfungserfahrung und ggf. Sprachkenntnissen für diese Aufgabe zu gewinnen und diese durch die erfahrenen Dienstkräfte der Gruppe der Fachprüfenden im jeweiligen Finanzamt (ggf. auch finanzamtsübergreifend) sowie in der Bundesfinanzakademie zu qualifizieren.

20. Wie viele Beschäftigte der Berliner Steuerverwaltung wurden in den Jahren 2021 bis 2025 zu Country-by-Country-Reporting, Verrechnungspreisen, internationalen Konzernstrukturen, Hinzurechnungsbesteuerung, Datenbankanalysen oder digitalen Prüfungsmethoden fortgebildet? (Bitte jährlich und nach Fortbildungsformat aufschlüsseln.)

Zu 20.: Fortbildungen an der Bundesfinanzakademie:

Themenkomplex	2021	2022	2023	2024	2025
Country-by-Country-Reporting	2		1	2	1
Verrechnungspreise	9	10	21	8	16
internationale Konzernstrukturen	6	5	12	6	6
Hinzurechnungsbesteuerung	7	6	11	7	6
Datenbankanalysen	3	2	1	4	2
digitalen Prüfungsmethoden		1	2		
Summe	27	24	48	27	31

Fortbildungen an der Berliner Finanzschule:

Themenkomplex	2021	2022	2023	2024	2025
digitale Prüfungsmethoden	18	57	32	93	70
internationale Konzernstrukturen					22
Summe	18	57	32	93	92

Zusätzlich im Rahmen der Qualifikation der Außenprüfenden:

Themenkomplex	2021	2022	2023	2024	2025
digitale Prüfungsmethoden				19	38

21. Welche Rolle spielen das Bundeszentralamt für Steuern, die Bundesbetriebsprüfung, andere Länder und internationale Amtshilfeverfahren bei Berliner Prüfungen multinationaler Unternehmensgruppen, und wie viele entsprechende Unterstützungsersuchen, Mitteilungen, gemeinsame Prüfungen oder Abstimmungen gab es in den Jahren 2021 bis 2025?

Zu 21.: Die Betriebsprüfung des BZSt und die Betriebsprüfung des Landes Berlin arbeiten insbesondere im Bereich der Prüfung von Auslandsbeziehungen eng zusammen. Aufzeichnungen zu Unterstützungsersuchen, Mitteilungen, gemeinsame Prüfungen oder Abstimmungen sind bundesweit nicht vorgesehen. Grenzüberschreitende gemeinsame Prüfungen mit Beteiligung der Berliner Betriebsprüfung gab es jeweils eine in 2021, 2022 und 2023. Berücksichtigt wurden Verfahren, deren Antragstellung in dem jeweiligen Jahr lag. Das BZSt koordiniert als zentrales Verbindungsbüro diese Verfahren.

22. Gibt es in Berlin ein standardisiertes Verfahren oder eine Arbeitshilfe, nach der Country-by-Country-Reports systematisch für die Fallauswahl, Risikoklassifizierung und Prüfungsplanung in der Betriebsprüfung genutzt werden? Wenn ja, seit wann und mit welchem Inhalt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 22.: Country-by-Country-Reports dienen nicht primär der Fallauswahl, sondern sie werden als ein Baustein bei der Auswahl von Prüffeldern eingesetzt. Hierfür kommt das Programm „Risikomanagementsystem Betriebsprüfung (RMS-Bp)“ zur risikoorientierten Fallauswahl in der Betriebsprüfung zum Einsatz. Auslandssachverhalte werden bereits in diesem Zusammenhang berücksichtigt. Zusätzlich wird zur Abschätzung der Prüfungsrelevanz regelmäßig die Fachprüfung für Auslandsbeziehungen bereits im Zeitpunkt der Prüfungsvorbereitung einbezogen. Da es sich bei den Country-by-Country-Report-pflichtigen Konzernen in der Regel um anschlussgeprüfte Betriebe (§ 4 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung) handelt, kann durch dieses Vorgehen bereits eine angemessene Berücksichtigung der Country-by-Country-Reports sichergestellt werden.

23. Werden die Ergebnisse aus Country-by-Country-Reports in Berlin IT-gestützt ausgewertet? Wenn ja, mit welchen Verfahren, Schnittstellen und Datenformaten? Wenn nein, welche technischen oder rechtlichen Hindernisse bestehen?

Zu 23.: Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Auswertung der in den Finanzämtern eingegangenen Country-by-Country-Reports die „Leitlinien zur sachgemäßen Verwendung von in länderbezogenen Berichten enthaltenen Informationen der OECD“ zu beachten sind. Die Verwendung der Informationen aus den länderbezogenen Berichten ist demnach nur in bestimmten, festgelegten Bereichen zulässig.

Eine sachgemäße Verwendung beschränkt sich folglich auf

- die allgemeine Bewertung von Verrechnungspreisrisiken,

- die Bewertung anderer Gewinnverkürzungs- und Gewinnverlagerungsrisiken sowie
- gegebenenfalls wirtschaftliche und statistische Analysen.

Für den Auswertungsprozess steht ein Excel-basiertes Tool zur Verfügung, welches den Ländern durch das BZSt zur Verfügung gestellt wird. Das Auswertungstool wird in Berlin den Fachprüfenden für Auslandsbeziehungen zur Verfügung gestellt.

24. Hat der Senat gegenüber dem Bund, im Bundesrat, in Bund-Länder-Gremien oder gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen seit 2021 Initiativen unterstützt oder angeregt, um den rechtlichen Rahmen für eine bessere Nutzung aufgeschlüsselter Unternehmensdaten im Anschluss an § 138a AO zu verbessern? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu 24.: Vor dem Hintergrund der Antworten zu Frage 10 und 11 wird seitens des Senats gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen, eine weitere Aufschlüsselung der Daten des Country-by-Country-Reporting zu veranlassen. Die Anregungen des Bundesrechnungshofes werden jedoch in den Bund-Länder-Gremien der Außensteuer- und Betriebsprüfungsreferatsleitungen noch erörtert werden.

25. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes für die Berliner Steuerverwaltung, insbesondere im Hinblick auf Kontrollintensität, IT-Unterstützung, Personalbedarf, Fortbildung, Nutzung privater Datenbanken, Zusammenarbeit mit dem Bund und mögliche gesetzgeberische Initiativen?

Zu 25.: Grundsätzliches Ziel ist es, die mithilfe der Country-by-Country-Reports gewonnenen Daten in der Praxis sinnvoll nutzen zu können. Zur Bereitstellung der Country-by-Country-Reports für die Finanzämter wurde in 2025 ein neues technisches Verfahren implementiert, sodass die Meldungen über den sogenannten ePosteingang zur Verfügung gestellt werden. Dies ermöglicht ein strukturierteres Vorgehen im Hinblick auf die Übermittlung und Ablage dieser Informationen. In Berlin ist eine entsprechende Weisung ergangen, die sowohl die technisch-organisatorische Ablage der Reports regelt, als auch Hinweise zur Auswertung in der Betriebsprüfung gibt. Hierdurch wurde für den Umgang mit Country-by-Country-Reports sensibilisiert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Antworten zu den Fragen 10, 11 und 24 wird gegenwärtig keine Notwendigkeit für gesetzgeberische Initiativen gesehen.

Berlin, den 20.05.2026

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen